

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 66

Diez, Samstag den 18. März 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. I. 1875.

Diez, den 8. März 1916.

An die Polizeibehörden.

Die meisten Waldbrände kommen erfahrungsgemäß im Frühjahr vor, wo noch wenig junges Gras in den Forsten vorhanden ist. Zur Warnung vor Uebertretungen veröffentliche ich daher nachstehend wiederholt die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen und ersuche die Herren Bürgermeister, bei Waldbränden sofort den Forstschutzbeamten und den Verwaltungsbeamten durch besondere Boten zu benachrichtigen, sowie die Feldhüter und Polizeidiener strengstens anzuweisen, auf das Anzünden von Feuern in feuergefährlicher Nähe des Waldes ihr besonderes Augenmerk zu richten, unnachlässig Fälle zur Anzeige zu bringen und die Feldhüter insbesondere auch darüber aufzuklären, daß ein auf 100 Schritte und mehr vom Walde entferntes Feuer durch Fortlaufen an Rainen und Hecken dem Walde gefährlich werden kann. Selbst wenn eine solche Verbindung durch Gras und Hecken fehlt, kann durch Ueberwehen von Funken auf weitere Entfernung ein Feuer von dem Felde aus sich in den Wald verbreiten.

Die Herren Lehrer werden gebeten, die Schüler auf die Gefahr leichtfertigen Umganges mit Feuer aufmerksam zu machen und ihnen das Anzünden von Hecken und Grassflächen bei Strafe zu unterlagen. Dabei wird auch darauf hinzuweisen sein, daß durch das Verbrennen aller Hecken und Sträucher auf dem Felde unseren nützlichen Vögeln die Brutstätten und Zufluchtsorte vor dem Raubwild genommen werden.

Ganz besonders verweise ich auf die ebenfalls abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Alleinlassen von Kindern unter zehn Jahren betreffend, sowie auf den § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern, Vormünder etc. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Werterfatz und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehen, für haftbar erklärt werden können, hin und veranlasse die Polizeibehörden, ihr Augenmerk na-

mentlich auf die genügende Beaufsichtigung der Kinder zu richten.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Stimmermann.

§ 308 des Reichs-Str.-Gesetz-Buches.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoor in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit der Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 368 Abs. 6 des R.-Str.-Ges.-B.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

§ 22 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuches, eigene Torfmoore, Haidekraut oder Vulkan im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt.

§ 44 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unbewahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;

3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;

4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefördert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachstelle genügen konnte.

§ 45 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben:

1. ohne Erlaubnis des Ortsvorstandes, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 46 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Rottheden erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 2 der Reg.-Polizeiverordnung vom 4. März 1889.

Mit einer Geldstrafe bis zu zehn Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Zigarren oder aus einer Pfeife ohne geschlossenen Deckel raucht.

§ 5 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Für die Geldstrafe, den Wertersatz (§ 68) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

J.-Nr. 2712 II.

Diez, den 15. März 1916.

Bekanntmachung.

Betrifft: Verausgabung von Brotbüchern.

Die Gültigkeit der Brotbücher für die Zeit vom 28. Februar 1916 bis 26. März 1916 läuft am Sonntag, den 26. März 1916 ab. Die etwa bis dahin noch nicht verwendeten Brotscheine verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Wie auf dem Aufdruck der Umschlagseite der Brotbücher ersichtlich ist, hat der Umtausch unter Vorlage der alten Brotbücher in den Tagen vom 20. März bis 25. März d. Jrs. zu erfolgen.

Die diesbezüglich von den Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Abt. II. Tgb.-Nr. 4135.

Coblenz, den 15. 3. 1916.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich hiermit:

Die Verordnung der Kommandantur betr. Filmprüfung vom 8. 1. 1916 II Nr. 335 wird für den Befehlsbereich der Festung, insofern er im Bezirk des 18. Armee-Korps liegt, aufgehoben.

Der Kommandant
der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein

gez. v. Ludwals,
Generalleutnant.

L.-B.-Nr. VII./1639.

Gießen, den 13. 3. 1916.

Bekanntmachung

In der Nacht des 13. März sind von der Arbeitsstelle Joh. Seipp in Fürfurt b. Weilburg a. d. L. nachstehend beschriebene englische Kriegsgefangene entwichen:

Name: Gibson, William, engl. Soldat. Spricht: engl., 35 Jahre alt, 1,72 Meter groß, Statur kräftig, Kopfform rund, Nasenform klein, Augen braun, Haare schwarz, schwarzer Schnurrbart, Zähne: fehlt je 1 im Ober- und Unterkiefer. Anzug: Schwarzer Rock und Hose (Gefangenenanzug) mit eingesehten Zeltstoffstreifen am linken Ärmel und Hosennaht, schwarzer Mantel mit Ärmelstreifen aus Zeltstoff, englische Militär-Tellermütze und Schnürschuhe.

Name: Hobbs, engl. Soldat. Spricht: englisch, 25 Jahre alt, Größe 1,68 Meter, Augen blau, Kopfform rund, Nasenform klein, Augen blau, Haare hellblond, bartlos, Zähne: fehlt je 1 im Ober- und Unterkiefer. Anzug: Schwarzer Rock und Hose (Gefangenenanzug) mit eingesehtem Zeltbahnstoffstreifen im linken Ärmel und Hosennaht, schwarzer Mantel mit Ärmelstreifen aus Zeltstoff, schwarze runde Mütze mit Zeltstoffrändern und Schnürschuhe.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

Worms, den 10. März 1916.

Bekanntmachung.

Am 22. Februar 1916 sind auf dem Arbeitskommando Würstadt bei Worms Kreis Bensheim 3 russ. Kriegsgefangene entwichen, die noch nicht aufgegriffen sind.

Die Kommandantur bittet nochmals um Nachforschungen nach den Entwichenen an Hand der dorthabenden Signalements.

Kriegsgefangenenlager Worms.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.**Betr.: Die Erhebung der Landwirtschaftskammerbeiträge für 1916.**

Die Landwirtschaftskammer des Reg.-Bez. Wiesbaden hat beschlossen, von den beitragspflichtigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken des Kammerbezirks für das Rechnungsjahr 1916 1 1/2 Prozent des Grundsteuerreinertages (also wie im Vorjahre) als Beitrag zur Kammer zu erheben.

Unter Hinweis auf meine Verfügung vom 2. August 1899, J.-Nr. 3823 II — Kreisblatt Nr. 180 — ersuche ich Sie, die Hebelisten nach den Ihnen bereits zugegangenen Druckbogen alsbald aufzustellen und die Gemeindevorsteher mit der Erhebung und Ablieferung der Beiträge zu beauftragen. Die Hebelisten pro 1915 wurden k. H. den Gemeinden ebenfalls überandt.

Die genaueste Beachtung dieser Kreisblattbekanntmachung mache ich den Herren Bürgermeistern besonders zur Pflicht.

Insbesondere sind die wegen Heranziehung des Forstbesitzes zu den Beiträgen gegebenen Bestimmungen zu beachten.

Im Anschluß an die vorerwähnte Kreisblatt-Bekanntmachung bemerke ich ergänzend hierzu noch folgendes:

Nach § 3, Ziffer 1 der Satzungen der Landwirtschaftskammer sind wahlberechtigt, also auch beitragspflichtig die Eigentümer oder die Pächter oder die

a) land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit einem jährlichen Grundsteuerreinertag von 20 Talern oder mehr;

b) rein forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit einem Grundsteuerreinertag von 50 Talern oder mehr.

Es sind daher alle diejenigen Land- und Forstwirte, welche Grundstücke mit dem angegebenen Grundsteuerreinertage oder mehr bewirtschaften, in die Hebelisten aufzunehmen, und zwar sind:

1. Land- und Forstwirte, welche Grundbesitz mit dem angegebenen Grundsteuerreinertage oder mehr in der Gemarkung ihres Wohnsitzes bewirtschaften, in der Hebeliste dieser Gemeinde;

2. Land- und Forstwirte, welche Grundbesitz mit dem angegebenen Grundsteuerreinertage oder mehr außerhalb ihres Wohnsitzes in der Gemarkung einer Nachbargemeinde bewirtschaften, in der Hebeliste dieser Nachbargemeinde;

3. Land- und Forstwirte, deren bewirtschafteter Grundbesitz in der Gemarkung ihrer Wohnsitzgemeinde den angegebenen Grundsteuerreinertag zwar nicht erreicht, welche aber durch Einzurechnung des Grundsteuerreinertages aus bewirtschafteten, in Nachbargemeinden belegenen Ländereien beitragspflichtig werden (ausgenommen den bei 2 erwähnten Besitz), in der Hebeliste ihrer Wohnsitzgemeinde zu führen.

Beispiel zu 3.

Landwirt A., wohnhaft in Allendorf, bewirtschaftet in der Gemarkung:

Allendorf	0,50 ha mit 3 Talern Grdst.-Reinertag.
Verghausen	1,00 ha mit 7 Talern Grdst.-Reinertag.
Ebertshausen	0,25 ha mit 1 Taler Grdst.-Reinertag.
Rageneibogen	3,00 ha mit 10 Talern Grdst.-Reinertag.

Sa. 21 Talern.

Der Grundbesitz ist am Wohnsitz des Landwirts A., also in Allendorf, und zwar in seiner gesamten sich auf verschiedene Gemeinden verteilenden Größe beitragspflichtig und in dieser Gemeinde in seiner ganzen Größe in die Hebeliste aufzunehmen.

Auch die Gärtnereibetriebe mit einem Grundsteuer-Reinertag von mindestens 20 Talern sind in Zukunft, soweit dies seither noch nicht geschehen ist, in die Liste aufzunehmen.

Bei der Ausfüllung der Spalte 9 der Hebeliste sind von jedem vollen Taler des Gesamt-Grundsteuerreinertages unter Weglassung der Bruchteile aus Spalte 8 3/4 Pfennig zu berechnen. Die Hebelisten müssen in Spalte 8 und 9 aufaddiert sein.

In Spalte 8 „Grundsteuerreinertag insgesamt“ sind jedoch nur die vollen Taler aufzuaddieren, die Bruchteile der Taler aber außer Betracht zu lassen.

Im Vorjahre hatten wieder verschiedene Gemeinden, trotzdem dies ebenfalls angeordnet war, die Beitragslisten in Spalte 8 nicht aufaddiert. Bei Aufstellung der diesjährigen Listen hat dies unbedingt zu geschehen.

Wo sich der Grundsteuerreinertag in einzelnen Gemeinden gegen das Vorjahr verringert haben sollte, ist am Schlusse der Liste der Grund einer solchen Verminderung zum Ausdruck zu bringen. Hiergegen ist im Vorjahre wieder von verschiedenen Gemeinden verstoßen worden.

In vielen Hebelisten haben auch die Quittungen der Gemeindevorsteher über die in Abzug gebrachten Hebegebühren gefehlt und sind daher die Rechner anzutreiben, daß diese Quittungen für die Folge ordnungsmäßig geleistet werden.

Die Beiträge sind nach Abzug von 3 Prozent Hebegebühren bis spätestens zum 20. April d. J. an die Königliche Kreiskasse in Limburg abzuliefern, gleichzeitig auch die diesjährige und vorjährige Hebeliste.

Der kgl. Forst- und Domänenfiskus ist mit seinem beitragspflichtigen forst- und domänenfiskalischen Grundbesitz in die Beitragsliste nicht mehr aufzunehmen.

Die Standesherrschaft Schaumburg wird in der Gemeinde Schaumburg für sämtlichen im Unterlahn-Kreise belegenen Grundbesitz in einem Betrage veranlagt. Eine Rückerhebung von den Pächtern findet durch die Gemeindevorsteher nicht mehr statt.

Ich erwarte, daß sämtliche beitragspflichtigen Personen pp. in die Listen aufgenommen werden.

Durch Einziehung und Prüfung verschiedener Listen werde ich mir hiervon Ueberzeugung verschaffen.

Der gefetzte Termin für Ablieferung der Beiträge und Hebelisten in die Kreiskasse ist unbedingt einzuhalten.

**Der Landrat.
Duberstadt.**

Ia Tb. Nr. 1636.

Frankfurt a. M., 3. März 1916.

Bekanntmachung

Durch Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos 18. A.-R. vom 26. 2. 16 Ia Ta Nr. 820 wird das Landsturm-Infanterie-Ersatz-Bataillon Oberlahnstein (XVIII. 24.) mit Wirkung vom 21. März 1916 aufgelöst.

Die Inspektion bittet sehr ergebenst, den unterstellten Landratsämtern hiervon Kenntnis zu geben und die weitere Bekanntgabe an die zuständigen Bürgermeistereien veranlassen zu wollen.

**Landsturm-Inspektion.
XVIII. Armee-Korps.**

Der Inspekteur
gez. Unterschrift.
Generalleutnant.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

* * *

Nr. 1700.

Diez, den 14. März 1916.

Vorstehendes teile ich den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnisnahme mit.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann,

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

28. Febr.: Fortschritte im Woivre. Bisher 16 800 Gefangene, 78 Geschütze, 86 Maschinengewehre und unübersehbares Material erbeutet.
29. Febr.: Artillerietätigkeit im Westen. Erfolge unserer Flieger.
1. März: Rußloser französischer Gegenangriffsversuch an der Feste Douaumont. Kleine Erfolge in Rußland.
2. März: Das Dorf Douaumont vom Feinde gesäubert. Ueber 1000 Franzosen gefangen, 6 Geschütze erbeutet.
3. März: Französische Angriffe unter schweren Verlusten abgewiesen. Bei Douaumont über 1000 Gefangene. Die Beute vor Verdun steigert sich.
4. März: Artilleriekämpfe im Westen. Russische Vorstöße abgewiesen.
5. März: Auf dem Rül. Maasufer 948 Franzosen gefangen. Erfolgreicher Zeppelinangriff auf Hull.
6. März: Das Dorf Fresnes im Woivre erstürmt. 452 Franzosen gefangen. Kleine Erfolge in der Champagne und in den Argonnen. Bomben auf Barle-Duc.
8. März: Erfolge im Luftkampf.
9. März: Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und Portugal. — Der Ablain-Wald und die Höhe westlich Douaumont erobert. Bororingen im Woivre. 687 Franzosen gefangen.
10. März: Eine starke französische Stellung bei Reims erstürmt. 737 Franzosen gefangen.
11. März: Französische Angriffe verlustreich zusammengebrochen.
12. März: Artilleriekämpfe. 3 feindliche Flugzeuge vernichtet.
13. März: Fünf feindliche Flugzeuge außer Gefecht gesetzt.
14. März: Vorstoß links der Maas. Ueber 1000 Gefangene. 4 feindliche Flugzeuge vernichtet.
15. März: Erfolglose französische Angriffe in der Champagne. Erfolg bei Niederaaspach. — Rücktritt des Staatssekretärs v. Tirpitz.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!!: Der erste Kriegs-Lehrgang für Gemüsebau findet in der Zeit vom 20.—23. März an der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Weisenheim a. Rh. statt. Außer Vorträgen über Gemüsebau und Bekämpfung wichtiger Gemüseschädlinge werden auch solche über die Bedeutung der Gemüse als Nahrungsmittel, sowie über ihre Zubereitung in der Küche gehalten. Es werden auch praktische Anleitungen im Kochen der Gemüse erteilt. An diesem Lehrgange können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen. Vereinen ist anzuraten, Vertreter zu entsenden, damit die Anregungen im Lande weitgehendste Verbreitung finden. Anmeldungen sind baldmöglichst an die Direktion der Lehranstalt zu Weisenheim einzureichen.

!!: Keine Osterliebesgaben an die Front! Die Heeresverwaltung macht darauf aufmerksam, daß bei voller Anerkennung der Opferfreudigkeit der Bevölkerung besondere Osterliebesgaben-Sendungen aus Anlaß des bevorstehenden Osterfestes nicht zugelassen werden können. Sie würden eine außerordentliche Belastung der Verkehrsmittel zur Folge haben, die unbedingt vermieden werden muß. Aber auch im Interesse der zurzeit gebotenen Sparsamkeit wäre es unwirtschaftlich, aus Anlaß dieses Festes leicht verderbliche Dinge, wie Eier, Würstwaren usw. zu verschicken.

!!: Idstein, 14. März. Der städtische Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1916 schließt mit einem Ueberschuß von vorläufig 16 465 Mk. ab. Für die Unterstützung von bedürftigen Kriegerfamilien werden 10 000 Mk. bereitgestellt. Die Stadt brauchte auch während der Kriegsjahre keine Darlehen aufzunehmen, sondern konnte aus ihren Einkünften noch 25 000 Mk. Schulden bezahlen.

Betr.: Futtermittel.

Der Kreis hat folgende Futtermittel zu den dabei vermerkten Preisen abzugeben.

300	Zentner	Rapskuchen	M. 27.50
50	"	Kartoffelpülpe	" 10.—
100	"	Kanariensaart, ganz	" 32.—
		oder geschrotet	" 32.50
100	"	Leinkuchenmehl	" 31.—
200	"	Erbsenschrot	" 25.—
200	"	Soyaschrot	" 25.—
400	"	Trockenschnitzel	" 16.—

Die Preise verstehen sich für 50 kg. einschließlich Sack frei Bahn oder Lager Diez.

Die Herren Bürgermeister werden gebeten, die Bestellungen der Gemeindeglieder zu sammeln und aufgerechnet der unterzeichneten Geschäftsstelle einzusenden. Es ist darauf zu achten, daß sich die Bestellungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Mengen auf sämtliche Futtermittel erstrecken. Wir behalten uns vor, falls von der einen Sorte mehr und der anderen weniger bestellt wird, den Ausgleich vorzunehmen, und falls an Gesamtmenge mehr bestellt wird, als zur Verteilung verfügbar ist, die Bestellungen herabzusetzen.

Die Bestellungen sind bis Freitag, den 24. März hier einzureichen; später einlaufende Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Diez, den 16. März 1916.

(8679)

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisaußschusses
des Unterlahnkreises zu Diez.

Die größte Auswahl in Konfirmanden- und Kommunikanten- Schuhen u. Stiefeln

sowie in allen anderen Schuhwaren für Kinder, Damen und Herren in bester Ausführung und preiswert finden Sie bei

(8690)

S. Löwenberg, Nassau.

Eine frischmilchende

(8687)

Fahrkuh u. 2 kleine Rinder
zu verkaufen.

Schweinehändler Maxeiner, Singhofen.

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!